jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/4/25 2004/08/0042

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §412;
AVG §66 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/08/0043

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes tritt ein Berufungsbescheid zur Gänze an die Stelle des erstinstanzlichen Bescheides (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I, § 66 AVG, E 321 ff wiedergegebene Rechtsprechung); diese von der Rechtsprechung aus der Anordnung des § 66 Abs. 4 AVG abgeleitete Rechtsfolge tritt auch bei der Erledigung von Einsprüchen im Sinne des § 412 ASVG in ganz gleicher Weise ein, zumal auch der Landeshauptmann § 66 Abs. 4 AVG anzuwenden hat.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004080042.X01

Im RIS seit

23.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at